

Listenhund in der Praxis: Muss bzw. darf ich das Veterinäramt informieren?

„Bin ich bei Vorstellung eines Listenhundes in meiner Praxis verpflichtet, das Veterinäramt zu informieren?“

Pflichten der Hundehalter

Halter von Hunden sind aufgrund **länder-spezifischer Vorgaben** verpflichtet, teils nur Listenhunde, teils auch alle anderen Rassen zu **registrieren**. Dies betrifft z.B. die Bundesländer Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Hamburg. Zudem gibt es für Listenhunde in einigen Bundesländern eine Verpflichtung zur Einholung einer **Haltungserlaubnis**. Demzufolge sind lediglich die Halter verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.



© Hugo Félix/Stock.adobe.com

Merke

Eine verpflichtende gesetzliche Vorgabe zur Meldung von Listenhunden gibt es für Tierärzte nicht.

Schweigepflicht und Meldung an das Veterinäramt

Wenn dem Tierarzt bei der Untersuchung auffällt oder der Tierhalter ihm sagt, dass der Hund nicht registriert ist oder keine Haltungserlaubnis besteht, würde eine Meldung an das Veterinäramt einen **Verstoß gegen die tierärztliche Schweigepflicht** bedeuten.

Die Verletzung der tierärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) kann jedoch in **bestimmten Fällen gerechtfertigt** sein. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn der Tierhalter zur Weitergabe eingewilligt hat oder der **rechtfertigende Notstand** (§ 34 StGB) eingreift.

Als Notstand wird eine „gegenwärtige Gefahrenlage für ein geschütztes Rechtsgut“ bezeichnet, die nur unter Beeinträchtigung fremder Interessen und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abgewendet werden kann. Eine solche **gegenwärtige Gefahrenlage** liegt jedoch nur, wenn beispielsweise die tierärztliche Untersuchung ergibt, dass der Tierhalter mit seinem Hund an Hundekämpfen teilnimmt und das Tier deswegen vorgestellt worden ist.

Würde der Tierarzt dann die **Meldung aufgrund des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz** erstatten, so macht er sich nicht nach § 203 StGB strafbar. Jedoch ist immer zu beachten, dass neben der Meldung **zunächst andere, mildere Mittel** durch den Tierarzt auszuschöpfen sind. Der Tierarzt müsste den Tierhalter daher zunächst auffordern, die entsprechende Registrierung, die Einholung der Haltungserlaubnis und/oder die Beendigung des tierschutzwidrigen Zustandes nachzukom-

men. Diese **Aufforderung** kann **mündlich** erfolgen und sollte **dokumentiert** werden. Im besten Fall ist ein Mitarbeiter als Zeuge für die Aufforderung anwesend. Erfolgt umgehend eine Mitteilung an das zuständige Veterinäramt, würden die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes (Ausschöpfung des milderen Mittels) nicht erfüllt sein.

Wirft auch Ihr Praxisalltag rechtliche Fragen auf? Dann schreiben Sie eine E-Mail an: leonie.loeffler@thieme.de

UNSER RECHTSEXPERTE

Rechtsanwalt

Benjamin Kranepuhl

arbeitet in der Anwaltskanzlei Althaus, die auf Tiermedizin spezialisiert ist.

www.tiermedrecht.de



THIEME TIERMEDIZIN

Eine aktuelle Übersicht der Anforderungen und Auflagen für Halter sog. Listenhunde je Bundesland finden Sie unter:

<https://tiermedizin.thieme.de/aktuelles/vet-news/detail/listenhunde-2220>